

[info@bevo.li](mailto:info@bevo.li)

<http://www.bevo.li/>

Datei Drucken

# Teilliquidationsreglement für die BEVO Vorsorgestiftung Januar 2009

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	
Art. 3 Auflösung Anschlussvereinbarung	
Art. 4 Erhebliche Verminderung	
Art. 5 Restrukturierung	
Art. 6 Stichtag	
Art. 7 Form der Übertragung	
Art. 8 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	
Art. 9 Freie Mittel	4
Art. 10 Fehlbetrag	
Art. 11 Verteilplan	
Art. 12 Information	
Art. 13 Verfahren und Vollzug	
Art. 14 Inkrafttreten; Änderungen	5

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzung und das Verfahren für die Teilliquidation der Stiftung BEVO Vorsorgestiftung, nachfolgend Stiftung genannt.

<sup>2</sup> Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 22a, 22b, 22c BPVG und Art. 47 und 48 BPVV, entschieden.

## **Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation**

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt:

- wenn durch die ganze oder teilweise Auflösung von Anschlussvereinbarungen oder die Restrukturierung des Unternehmens eines angeschlossenen Vorsorgewerks sich die Zahl der in der Stiftung aktiv versicherten Personen innert eines Geschäftsjahres um fünf Prozent reduziert; oder
- bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft des Unternehmens eines angeschlossenen Vorsorgewerks infolge eines unfreiwilligen und wirtschaftlich begründeten Personalabbaus sich die Zahl der in der Stiftung aktiv versicherten Personen innert eines Geschäftsjahres um zehn Prozent reduziert.

## **Art. 3 Auflösung Anschlussvereinbarung**

<sup>1</sup> Eine Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt dann vor, wenn diese gekündigt wird und der Gesamtbestand der aktiv versicherten Personen eines Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet.

<sup>2</sup> Die Anschlussvereinbarung gilt als formlos aufgehoben, wenn keine versicherten Personen dem Vorsorgewerk mehr angehören. Dieser Vorgang hat keine Teilliquidation zur Folge.

## **Art. 4 Erhebliche Verminderung**

<sup>1</sup> Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder wegen Ablehnung einer Änderungskündigung, gekündigt wird.

<sup>2</sup> Die erhebliche Verminderung beginnt mit der

ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen Austritt infolge des wirtschaftlich begründeten Personalabbaus.

## **Art. 5 Restrukturierung**

Eine Restrukturierung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn organisatorische Massnahmen getroffen werden, welche die Einstellung bisheriger Haupttätigkeiten der Unternehmung, die Ausgliederung von Betriebsteilen bzw. die Übernahme von anderen Unternehmen oder Betriebsteilen zur Folge haben.

## **Art. 6 Stichtag**

<sup>1</sup> Als Stichtag für die Teilliquidation bzw. die Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages gilt

- bei unterjährigem Vertragsabgang der 31.12. des Vorjahres
- bei Kündigungen zum Jahresende der 31.12. des laufenden Jahres.

Sollte sich das Stiftungsvermögen gegenüber den aufgeführten Stichtagen um mehr als fünf Prozent verringert haben, bleibt dem Stiftungsrat eine andere Festsetzung des Stichtages vorbehalten.

<sup>2</sup> Stichtag für die Berechnung der Austrittsleistung von aktiven Versicherten ist das Austrittsdatum.

<sup>3</sup> Stichtag für die Berechnung der Deckungskapitalien von Rentnern ist das Austrittsdatum.

## **Art. 7 Form der Übertragung**

<sup>1</sup> Die grundsätzlich kollektive Übertragung der freien Mittel der gekündigten Anschlussvereinbarungen kann durch Beschluss der Personalvorsorgekommissionen ausnahmsweise auch individuell erfolgen.

<sup>2</sup> Die Übertragung der finanziellen Mittel erfolgt in der Regel in bar.

## **Art. 8 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

<sup>1</sup> Ein Teil der technischen Rückstellungen für aktive Versicherte wird mitgegeben, sofern zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Stiftung ein Einkauf in die technischen Risiken erfolgt ist, versicherungstechnische Risiken übertragen werden und keine Unterdeckung im Sinne von Art. 35 BPVV vorliegt. Die Berechnung erfolgt im proportionalen Verhältnis zwischen den per

Stichtag erworbenen Austrittsleistungen des verbleibenden und des austretenden Versichertenbestandes.

<sup>2</sup> Grundsätzlich verbleiben die Rentner bei der Stiftung. Ein von diesem Grundsatz abweichender Entscheid bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Konditionen über die Mitgabe von technischen Rückstellungen sind analog zu denjenigen der aktiv Versicherten in Abs. 1.

<sup>3</sup> Ein Teil der Wertschwankungsreserven wird nur bei einem kollektiven Austritt anteilmässig und unter Berücksichtigung der Entwicklung seit dem Zeitpunkt des Anschlusses mitgegeben, sofern anlagetechnische Risiken mitübertragen werden.

#### **Art. 9 Freie Mittel**

<sup>1</sup> Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das Vermögen der Stiftung am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 der Stiftung ermittelt wird. Die Liquidationskosten sind bei der Bilanzierung bzw. bei der Bestimmung der freien Mittel zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die freien Mittel entsprechen den vorhandenen Mitteln, welche den Zieldeckungsgrad von 115 Prozent überschreiten. Sind per Stichtag höhere freie Mittel als zum Zeitpunkt des Anschlusses vorhanden, werden diese zwischen den austretenden und den in der Stiftung verbleibenden Versicherten aufgeteilt.

<sup>3</sup> Für nicht aus der Stiftung ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel in der Stiftung.

#### **Art. 10 Fehlbetrag**

<sup>1</sup> Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 35 BPVV, darf dieser anteilmässig und individuell von der Austrittsleistung abgezogen werden.

<sup>2</sup> Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell abgezogen.

<sup>3</sup> Der auf die in der Stiftung verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung zurück.

<sup>4</sup> Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, ist der Abzug von der versicherten Person zurück zu erstatten.

#### **Art. 11 Verteilplan**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat verteilt die Anteile an den freien Mitteln unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes und von fachlich anerkannten Grundsätzen.

<sup>2</sup> Die massgebenden freien Mittel werden grundsätzlich in Abhängigkeit zum während der Zugehörigkeit zur Stiftung erworbenen Altersguthaben verteilt. Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Zusatzgutschriften, etc. die innerhalb von drei Jahren vor dem Stichtag der Liquidation geleistet wurden, werden vom erworbenen Altersguthaben abgezogen.

Austrittsleistungen infolge Scheidung werden dem erworbenen Altersguthaben angerechnet.

<sup>3</sup> Bei Rentnern gilt das per Stichtag mit den geltenden technischen Grundlagen der Stiftung berechnete notwendige Deckungskapital als Berechnungsgrundlage.

<sup>4</sup> Die Verteilung eines allfälligen Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe der Höhe des reglementarischen Altersguthabens bzw. Deckungskapitals.

<sup>5</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände, wo das reglementarische Verteilkriterium zu einem unbilligen Ergebnis führt, kann der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde andere Verteilkriterien beschliessen.

#### **Art. 12 Information**

<sup>1</sup> Die versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentner) sind zeitgerecht über die Teilliquidation zu informieren.

<sup>2</sup> Die versicherten Personen können innert 30 Tagen nach der Information die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen, sofern eine vorgängige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.

<sup>3</sup> Erfolgt innert Frist keine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

#### **Art. 13 Verfahren und Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Pensionsversicherungsexperten darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, bestimmt die Einzelheiten der Teilliquidation und informiert die betroffenen versicherten Personen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung liefert dem Stiftungsrat

alle erforderlichen Informationen und ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich.  
<sup>3</sup> Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

#### **Art. 14 Inkrafttreten; Änderungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und wird am 1. Januar 2009 wirksam.

<sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Der Stiftungsrat  
Vaduz, 1. Januar 2009

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein  
Landstrasse 104  
Postfach 559  
LI-9490 Vaduz

Tel. +423 239 95 88  
Fax +423 239 95 89  
[info@bevo.li](mailto:info@bevo.li)  
[www.bevo.li](http://www.bevo.li)